



RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

4

13. Jahrgang · August 1992

Berichte und Informationen des Deutschen Richterbundes Nordrhein-Westfalen



Perspektiven

Inhalt

Kommentar	Seite 2
Aus der Arbeit des Vorstandes	Seite 3
Presseerklärung	Seite 3
Handbuch der Justiz 1992	Seite 3
LVV in Brandenburg	Seite 4
StA in Brandenburg: Lage besser als die Stimmung	Seite 5
Interview	Seite 6
Richter und Arbeitszeit	Seite 7
Gerichtssituation in MV	Seite 8
Zur Lage der StA in MV	Seite 9
Aus der Sozialgerichtsbarkeit	Seite 10
Neue Bücher	Seite 10
Einstw. Anordnung gegen FrauenförderungsG	Seite 11
Buchbesprechung	Seite 11
Beurlaubung bei Kindern	Seite 11
Gleichstellung	Seite 11
Neues Beihilferecht	Seite 12



ROBE
SEIT 1880
WE
Eggert

2000 HAMBURG 76
Mundsburger Damm 4
Tel. (040) 2201887-88
Fax (040) 2273422

Bitte fordern Sie
unser Angebot mit
Mustern an.

Herausgeber:
Geschäftsführender Vorstand des
Deutschen Richterbundes,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1
Tel. (02381) 29814; Fax (02381) 22568

Redaktion:
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Dr. Gisela Gold-Pfuhl (StAin); Erwin Golumbeck (StA);
Roswitha Müller-Piepenkötter (RinLG); Elke Radtke (Rin);
Michael Wadenpohl (RLG); Gisela Wohlgemuth (RinOLG);
RLG Manfred Wucherpfennig

Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:
VVA Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Höherweg 278, 4000 Düsseldorf,
Tel. Sammel-Nr. (0211) 7357-0,
Fernschreiber 8587180 vva d,
Telefax (0211) 7357223,
Anzeigentarif Nr. 9 vom 1. Oktober 1989

Bezugsbedingungen:
Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag
abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder
jährlich 12,— DM.

Konto des Landesverbandes NW des Deutschen
Richterbundes: Sparkasse Hamm (BLZ 41050095)
Konto-Nr. 70227 — auch für Beitragszahlungen

Zuschriften erbitten an:
Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1, oder
Wolfgang Fey, Becherstraße 65,
4000 Düsseldorf 30.

Perspektiven

Von Wolfgang Fey

Als die RiStA-Redaktion im vorigen Jahr das Thema für dieses Heft festlegte, war der gewaltig gewachsene Umfang der Aufgaben für die Justiz NW bereits allen Betroffenen deutlich. Die Redaktion hielt es aber für erforderlich, die Einzelpunkte einmal in einem Heft zusammenzutragen, wohl wissend, daß es bei der Menge der Einzelthemen in dem uns zur Verfügung stehenden Rahmen keine Vollständigkeit geben kann.

Von daher sollten nur Denkanstöße niedergeschrieben werden, auch um die Leserschaft zu animieren, der Redaktion ihre weiteren Überlegungen mitzuteilen.

Es ließen sich somit nur Schwerpunkte oder Oberbegriffe mit dem derzeitigen Verfahrensstand darstellen. RiStA hofft, damit auch der Gefahr entgegenwirken zu können, daß in den Justizverwaltungen das Recht nur verwaltet wird und nur nach Statistiküberlegungen bearbeitet. Beispiel: Verlagere ich (Justizministerium) die Streitsachen durch Streitwert-Verschiebung an das Amtsgericht, gewinne ich soundso viele freiwerdende Richterpensen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Da die Arbeit aber auf diese Art nicht erledigt, sondern nur umverteilt wird, ist es die Aufgabe unseres Verbandes, die Notwendigkeit der Pensenschlüssel herauszustreichen und vernünftige Pensenzahlen pro Richter vorzuschlagen.

Die Landesvertreter-Versammlung des Richterbundes in Kleve hat gezeigt, daß wir für unsere tägliche Arbeit als Richter und Staatsanwalt immer öfter über die Grenze sehen müssen. Europa besteht nicht erst mit der Ratifizierung der Maastrichter Verträge und der Möglichkeit der Besuche ohne Zollkontrollen in unseren Nachbarländern. Der Bundesvorsitzende Rainer Voss hat die Verbandsaufgaben in der EG bereits in RiStA 3/92 angesprochen.

Die Ausweitung der Bundesrepublik um das Beitrittsgebiet mit rund 17 Millionen Menschen im Osten fordert seit Jahren zusätzliche Anstrengungen der Justiz. Nach der Darstellung des Partnerlandes Brandenburg in RiStA 2/91 war die Redaktion im Wort für Mecklenburg-Vorpommern.

Denn auch der Bezirk Neubrandenburg ist Partnerland, wie die Liste der Partnerschaften aus RiStA 5/91 im einzelnen ausweist. Wir haben zwar auch in den letzten Heften aus dem LG-Bezirk Neubrandenburg berichtet und der Landesvorsitzende Treese hat dem (damaligen) Justizminister MV, Born, einen Besuch in Schwerin abgestattet. Den derzeitigen Stand der Justiz in Neubrandenburg beschreiben wir jedoch erst in diesem Heft.

Schließlich will RiStA mit dem diesmal gewählten Deckblatt-Pfeil auf Niedersachsen hinweisen. Der Pfeil zielt nämlich alle Titelseiten von RiStA Nds, der Zeitschrift des Landesverbandes Niedersachsen des Richterbundes. Anlaß für die Übernahme des Deckblattes ist die Ausrichtung des Deutschen Juristentages in Hannover im September 1992. Die Thesen und Beschlüsse des DJT haben oftmals Justizreformen eingeleitet. Von daher gilt der neuen Tagung ein besonderes Augenmerk.

Die Abteilung Familienrecht befaßt sich damit, ob es sich empfiehlt, das Kindschaftsrecht neu zu regeln. Die Abteilung Umweltrecht prüft, ob ein Umweltgesetzbuch geschaffen werden soll, ggf. mit welchen Regelungsbereichen. Die Abteilung Strafrecht prüft Änderungen und Ergänzungen bei den strafrechtlichen Sanktionen ohne Freiheitsentzug. Weitere Themen ergeben sich im Arbeits- und im Sozialrecht.

Mit der Frage im Wirtschaftsrecht schließt sich der Kreis der hier abgedruckten Gedanken und Komplexe: Empfiehlt sich eine Neuregelung für das Recht der faktischen Unternehmensverbindungen auch im Hinblick auf das Recht anderer EG-Staaten?

Die Aufgabe der Richter und Staatsanwälte ist größer geworden. Es gilt nicht nur, über den Schreibtischrand zu gucken und zu prüfen, ob wir das richtige Judiz für die Probleme unserer Gerichtseingesessenen haben. Durch die Öffnung Deutschlands nach Westen und nach Osten ist auch der Rahmen der Prüfung auf Allgemeinverständlichkeit der Justizentscheidungen weiter geworden. Helfen Sie mit — in der Justiz und im Richterbund!

AUS DER ARBEIT DES VORSTANDES

Planspiele

In den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes vom 16. Juni und 7. Juli 1992 in Hamm wurden die Folgeberatungen beraten, die sich aus der Anhörung der Verbände im Rechtsausschuß des Bundestages zum „Rechtspflege-Entlastungsgesetz“ ergeben (vgl. DRiZ 1992/273). Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes und des Haupttrichterrates hatten dazu erste Gespräche mit dem Justizministerium NW geführt, um entsprechendes Zahlenmaterial für die im Gesetzentwurf geplante Streitwerterhöhung von DM 10000,— zu bekommen. MinDir Meyer ter Vehn und seine Mitarbeiter diskutierten freimütig mögliche Varianten der Belastung der Gerichte, insbesondere der Amtsgerichte.

Das JMin NW hat ja seit 1988 immer wieder den Vorstoß unternommen, den Streitwert für die Amtsgerichte auf DM 10000,— heraufsetzen zu lassen. Dazu sollten als „flankierende Maßnahmen“ beim Amtsgericht Korrekturen am Stellenkegel vorgenommen werden, die aufgrund des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 1991 nun ab 1. 1. 1994 zu erwarten sind. JM Dr. Krumsiek hat dazu die Zusage gegeben, daß sich das Land NW der Umsetzung dieses Bundesrechts auf Landesebene nicht verwehren werde. Auch vor dem Hintergrund, daß der Landshaushalt NW insgesamt in den nächsten 2 Jahren nicht ausgedehnt und die Stellenbesetzungssperre ab 1. Januar 1993 auf ein Jahr ausgeweitet wird und zudem die Zeit der Umschichtungsmöglichkeiten für Personalstellen aus anderen Bereichen vorbei sein soll, geht der Richterbund von der Einhaltung dieser Zusage aus, die noch vor dieser Sperrerklärung erteilt worden ist. Die Frage des Pensenschlüssels für die Neuordnung in der Zivilgerichtsbarkeit wird schon seit 1988 (in einer von Dr. Krumsiek einberufenen Kommission) diskutiert (vgl. RiStA 3/89). Auf Richterrätetagungen und in allen Gesprächen des Richterbundes mit dem Ministerium wurde immer wieder darauf hingewiesen, daß es mit der bloßen Umverteilung der Arbeit nach unten nicht getan sein kann. „Oben wird die verbleibende Suppe immer dicker“ und unten ist die zusätzliche Arbeit ebenfalls erheblich schwerer. Von daher müssen die Pensenzahlen für OLG, LG und AG neu zugeschnitten werden, wobei Sonderregelungen für NRW wegen der besonders starken Belastung der Richter im Vergleich zu anderen Bundesgebieten durchaus wieder ins Auge gefaßt werden können.

Das JMin zeigte sich aufgeschlossen, mit verschiedenen Zahlen Rechenbeispiele durchzuführen. Die Vorstellungen des Richterbundes werden in dem Interview deutlich, das mit dem HRR-Mitglied Richthof in diesem Heft geführt wurde.

Weitere Tagungsordnungspunkte

Der Landesvorsitzende Treese und die Schriftführerin Dr. Gold-Pfuhl haben die erste Landesvertreter-Versammlung nach der Aufnahme des Richterbundes des Partnerlandes Brandenburg in den DRB besucht. StA Kirchner ist dort als Landesvorsitzender wiedergewählt worden.

Die geplante Kürzung der Beihilfe verstößt nach Ansicht des Geschäftsführenden Vorstandes gegen die Alimentationspflicht des Staates. Denn sie führt zu einer erheblichen Zahl von Härtefällen, auch wenn die Krankenversicherungen Ergänzungsverträge ohne zusätzliche Risikoabschlüsse und Wartezeiten anbieten werden (wovon entsprechend früherer Änderungen auszugehen sein wird).

Ein angeregter Gedankenaustausch fand schließlich statt mit dem Vorsitzenden des Präsidialrates Marten (PrLG Krefeld). Dieser war eingeladen worden, um den etwas kurz geratenen Be-

Handbuch der Justiz 1992

Vorzugspreis bei Sammelbestellung

Die Neuauflage 1992 des Handbuchs der Justiz — ein wiederum vollständig überarbeitetes Werk — enthält erstmals umfassende Angaben über die Justiz in den neuen Bundesländern (alle Gerichte, Staatsanwaltschaften, Richter und Staatsanwälte mit dem Stand 1. 4. 1992).

Für die im Deutschen Richterbund zusammengeschlossenen Kolleg-inn-en besteht — wie bereits bei den Vorauslagen — auch diesmal wieder die Möglichkeit, das Handbuch zu einem unter dem Subskriptionspreis liegenden Vorzugspreis von DM 68,— zu erwerben. Der Vorzugspreis wird nur bei Sammelbestellungen durch die Mitgliedsvereine des DRB gewährt. Er ist nicht an eine Subskriptionsfrist gebunden.

Wir weisen alle Kolleg-inn-en auf diese Möglichkeit hin und bitten, eventuelle Bestellwünsche über die zuständigen Bezirksgruppen oder unmittelbar ihrem jeweiligen Landes-/Fach-Verband zu übermitteln.

richt des Präsidialrates für das Geschäftsjahr 1991 zu erläutern, aber auch zur Diskussion über die Stellung und Eingruppierung von abgeordneten Westrichtern nach ihrer Rückkehr an den alten Arbeitsplatz. Die Frage, inwieweit diese sich durch besondere Leistungen empfohlen haben und inwieweit die Daheimgebliebenen die zusätzlichen Vertretungen bravourös gemeistert haben, kann bei den zukünftigen Bewerbungen für „Beförderungs“-Ämter Konfliktstoff auslösen.

Presseerklärung des Landesverbandes NW

— vom 9. Juli 1992 —

Scharfe Kritik übt der Petitionsausschuß des Landes NW in seinem Halbjahresbericht an Staatsanwälten und Richtern. Ein Durchsuchungsbeschluß wird sogar als verfassungswidrig bezeichnet.

Zwei der angeblichen Kritikpunkte beruhen auf einem Vorfall. Der Spiegel hat hierzu kurz berichtet (Ausgabe 51/89). Mit diesem Verfahren befaßt sich auch der Beschluß des Petitionsausschusses vom 12. Mai 1992. Hierin heißt es:

„Mit Bestürzung hat allerdings der Petitionsausschuß davon Kenntnis genommen, wie die Ermittlungen... durch die StA D. weitergeführt worden sind. Bei sorgfältiger Ermittlungstätigkeit, insbesondere unter Berücksichtigung des in § 160 Abs. 2 StPO niedergelegten Grundsatzes, wäre es nach Auffassung des Petitionsausschusses nie zu der Erhebung der öffentlichen Klage gekommen.“

Das Verfahren, zu dem sich der Petitionsausschuß äußert, befindet sich in der Berufungsinstanz. Der Petitionsausschuß setzt sich mit seiner Sachbehandlung in Widerspruch zu seiner eigenen Geschäftsordnung. Danach sieht der Ausschuß von der sachlichen Prüfung einer Petition ab und weist sie zurück, wenn ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde.

Der Deutsche Richterbund hält die im Beschluß des Petitionsausschusses enthaltene Wertung staatsanwaltlicher (Anklage) und richterlicher (Eröffnung des Strafverfahrens, Urteil) Entscheidungen für eine Überschreitung der verfassungsmäßigen Kompetenzen des Ausschusses.

Zudem wird hiermit in unzulässiger Weise in ein schwebendes Strafverfahren eingegriffen. Derartige Übergriffe weist der Deutsche Richterbund mit Entschiedenheit zurück.

DAG Treese, Kamen
Vorsitzender des Landesverbandes NW
des Deutschen Richterbundes

Walter Kühne – 75 Jahre



Am 7. Juli 1992 wurde der Vorsitzende Richter a. D. Walter Kühne aus Hamm 75 Jahre alt. Er führte den Landesverband NW des Deutschen Richterbundes 13 Jahre lang und war 16 Jahre lang Vorsitzender des Hauptrichterrates. Das Amt des Landesvorsitzenden hatte er im Dezember 1969 übernommen von VRLG Dr. Hans Güttges, Duisburg, dessen Stellvertreter er vorher bereits zwei Jahre lang gewesen war. Er gab das Amt weiter auf der Landesvertreter-Versammlung vom 26. März 1982 an ROLG Dr. Franz Joseph Pelz aus Hamm.

In Walter Kühnes Amtszeit fielen auf Bundesebene die Schaffung der R-Besoldung und die Einführung eines bundeseinheitlichen Pensenschlüssels, auf Landesebene, um nur ein paar Themen zu nennen, die Festschreibung von Grundsätzen bei Beförderungen und Erprobungen und die Einführung einer Landes-Verbandszeitschrift in der heutigen Form (seit 1980), nämlich RiStA. Sein Bestreben, das er auch in seinen Abschiedsworten 1982 (vgl. RiStA 2/1982) deutlich machte, war es, durch Zusammenarbeit mit den Politikern zu überzeugen und für die Kolleginnen und Kollegen die bestmöglichen Arbeitsbedingungen persönlicher und sächlicher Art zu erreichen. Er sah die Arbeitslast und warnte vor Stellenkürzungen — Probleme, die auch heute (noch und wieder) auf dem Tisch liegen.

Walter Kühne wurde für seine Verdienste um den Deutschen Richterbund zum Ehrenmitglied des Bundesvorstandes und zum Ehrenvorsitzenden des Landesverbandes NW gewählt.

Landesvertreterversammlung Brandenburg

Neuer Vorstand

Mit der Sonne um die Wette strahlte StA Michael Kirchner am 21. Mai 1992 im Residence-Hotel zu Potsdam, als im Anschluß an seine einstimmige Wahl zum Vorsitzenden des Landesverbandes Brandenburg die Delegierten der Landesvertreterversammlung Brandenburgs hochmotivierte Kollegen zu weiteren Vorstandsmitgliedern gewählt hatten: Zwei Damen sind seine Stellvertreterinnen, die Direktorin des KrsG Potsdam-Stadt, Rin Bettina Leetz (1958), seit 1983 im richterlichen Dienst, und RinAG Christiane Dreusicke (1947), seit 1975 im ri. Di., abgeordnet (AG Köln) an das BezG Potsdam. 1. Schriftführer ist StA Berthold (1942), seit 1969 im Justizdienst, BezStA Frankfurt/Oder, (Vorsitzender der Bezirksgruppe -BG-, ebenda), 2. Schriftführer ist RLG Hans-Joachim Wülfing (1936), seit 1972 im ri. Di., abgeordnet (LG Wuppertal) an das KrsG Potsdam-Stadt, Kassenführer RAG Paul Didier (1942), seit 1972 im ri. Di., abgeordnet (AG Krefeld) an das KrsG Frankfurt.

Satzungsgemäß gehören dem Vorstand ferner die Vorsitzenden der Bezirksgruppen an, so der Vors. der BG Potsdam, R Werner Pohl, eingestellt 1991, KrsG Nauen, und, da der Vors. der BG Frankfurt/Oder zum Vorstandsmitglied gewählt wurde, der stv. Vors. der BG, R Udo Mörker (1935), seit 1966 im Justizdienst, KrsG Frankfurt.

Die BG Cottbus hat noch keine/n Vorsitzende/n gewählt, ggfs. ergänzt er/sie den Vorstand.

Vordringliches Ziel der Vorstandsarbeit

Als solches sieht Kirchner die Integration der brandenburger Richter und Staatsanwälte an: Die „Dreiteilung“ der Kolleg-inn-en in (von früher) übernommene, (aus dem Westen) abgeordnete und neu eingestellte Ri und StA dürfe die Verbandsarbeit nicht lähmen und keineswegs zur Durchsetzung unterschiedlicher, gegensätzlicher Interessen führen; der Landesverband müsse die allgemeinen Interessen aller vertreten.

Neuer Beitrag

Der Vorschlag, von den Mitgliedern einen einheitlichen Beitrag zu erheben, verwunderte die abgeordneten Kollegen. Auf ihr Drängen wurde die z. Zt. 60% betragende Kürzung für übernommene Kollegen bei der Beitragsfestsetzung berücksichtigt.

So beträgt der Jahresbeitrag 1992 grundsätzlich 150,— DM, für die übernommenen Ri und StA 90,— DM.

Einstimmig
(wieder)
gewählt:
Staatsanwalt
Michael
Kirchner



Für den Fall der Doppelmitgliedschaft in den LV Brandenburg und NRW ist lediglich der NRW-Beitrag in Höhe von 200,— DM zu entrichten, davon erhalten der DRB-Bund und der LV BRB ihre jeweiligen Anteile.

Die Justizstruktur im Lande Brandenburg

Zu diesem Thema führte RBGH Dr. Macke, Leiter des im JM Brandenburg angesiedelten OLG-Aufbaustabes, aus:

Die GVG-gemäße Ausgestaltung der Justizstruktur werde besonders gründlich durchgedacht und geplant, damit sie anschließend auf Dauer Bestand habe.

Betroffen sind von den zu erwartenden Regelungen derzeit etwa 390 Richter, davon je ein Drittel übernommene, abgeordnete und neu eingestellte. Zukünftig sind insgesamt etwa 700 Richterstellen vorgesehen.

Für die offenen Stellen liegen ca. 1500 Bewerbungen vor. Die Einstellungsvoraussetzungen sind verschärft worden, derzeit wird grundsätzlich ein „befriedigendes“ zweites Examen vorausgesetzt.

Die Beförderungstellen werden im laufenden Jahr ausgeschrieben. Interessierte (West-)Ri müssen bei ihrer Bewerbung zugleich ihre Versetzungsbereitschaft erklären. (Ost-)Ri werden im Falle der Beförderung zu Ri auf Zeit ernannt.

Die neue BeurteilungsAV sieht für Ri auf Probe nicht die übliche, differenzierte Notenskala vor, sondern insoweit wird nur beurteilt, ob der Betreffende für „geeignet“, „noch nicht geeignet“ oder „ungeeignet“ gehalten wird. Werden Beurteilungen im Hinblick auf eine Beförderungsbewerbung erstellt, gilt ausnahmslos die übliche Notenskala.

In Brandenburg wird nur ein OLG eingerichtet, dessen Standort noch nicht feststeht.

Über die bisherigen Bezirks- (zukünftig Land-)gerichte in Potsdam, Frankfurt/O und Cottbus hinaus wird ein

weiteres in Neuruppin geschaffen, das für den nördlichen von Berlin gelegenen Landesteil zuständig sein soll.

Die Anzahl der bisherigen Kreis- (demnächst Amts-)gerichte soll von jetzt 42 auf 25 oder 26 reduziert werden. Einzelheiten sind insoweit noch nicht festgelegt worden. Sitz des OVG wird Frankfurt/O sein, der des FG Cottbus,

wo bereits die OFD eingerichtet ist. LArbG und LSozG befinden sich bereits in Potsdam.

Ferner werden in Brandenburg noch je vier Verwaltungs- und Sozialgerichte eingerichtet. Sieben Arbeitsgerichte gibt es bereits: in Brandenburg, Cottbus, Eberswalde, Frankfurt, Neuruppin, Potsdam und Senftenberg.

StA in Brandenburg: Lage besser als die Stimmung

Während das OLG des Landes BRB noch eine Vision ist, arbeitet die Generalstaatsanwaltschaft (GStA) seit Ende 1991 klein aber fein und effizient: In Potsdam-Babelsberg residieren LOStA Dr. Joachim Kraft als amtierender GStA und OStA Franz-Leo Bergstein als sein Vertreter in einem Bau, der gute Arbeitsbedingungen bietet.

Die Personaldecke ist äußerst knapp bemessen. Alle Kräfte sind heillos überlastet. So wird z. B. der für Rechtshilfesachen zuständige Dezernent während seines Urlaubs wochenweise von Kollegen aus NRW vertreten.

Wegen der Dienstaufsicht u. ä. spezifischer Aufgaben der Mittelbehörde waren bei der GStA zunächst nur abgeordnete Kollegen aus NRW tätig. Nunmehr ist hier probeweise auch eine übernommene StAin eingesetzt, deren Kenntnisse des bis zum 2. 10. 1990 in der DDR geltenden Strafrechts auch die übrigen nutzen.

Anders als in NRW ist die GStA in BRB nicht personalführende Behörde. Deshalb erhielt RiStA auf entsprechende Fragen manchmal nur Ca.-Angaben.

Wie OStA Bergstein ausführte, enthält der Landeshaushalt für StAe insgesamt 223 Planstellen. Von den 187 R1-Stellen sind etwa 115 mit übernommenen, davon über 1/3 Frauen, die übrigen nahezu vollständig mit neu eingestellten StAen besetzt, Frauenanteil ca. 40%.

Für die nach einer Überprüfung durch StA-Berufungsausschüsse übernommenen StAe standen keine Gegenzeichner zur Verfügung, so daß sie nach einem mehrwöchigen „Crash“-Kurs mit dem für sie neuen formellen und materiellen Recht einschl. vieler für sie neuer Gesetze zurechtkommen mußten. Deshalb richtete LOStA Dr. Kraft Vertiefungskurse in Kolloquienform ein, zwei in Potsdam, je einer in Frankfurt und Cottbus. Sie werden sukzessive ab dem 15. 8. 1992 von pensionierten StAen aus NRW geleitet, die insbesondere auch im Prüfungs- und Lehrwesen tätig waren; die hierdurch entstehenden Personalkosten trägt NRW.

Das Land BRB ist aber bis dahin noch dringend auf die 41 dorthin abgeordneten Kollegen aus NRW angewiesen, die in der Regel nach 6 Monaten abgelöst werden müssen. Insoweit hofft LOStA Dr. Kraft auf ein Fortdauern der Hilfsbereitschaft von StAen, hochmotiviert an dem Aufbau und der Konsolidierung der Justiz in BRB mitzuwirken. Denn, so betont OStA Bergstein, die abgeordneten Kollegen nehmen nicht nur viel auf sich, sondern auch viel für sich mit.

Für Amtsanwälte sind Planstellen im Landeshaushalt vorgesehen. Näheres erfuhr RiStA diesbezüglich nicht.

Die Konzentration der früher 3 Bezirks- und über 35 Kreis- auf 3 Staatsanwaltschaften in Potsdam, Frankfurt und Cottbus sowie einige Zweigstellen ist noch nicht abgeschlossen. Es bestehen insbesondere erhebliche Unterbringungsprobleme. Laut StA Kirchner teilen sich z. B. bei der StA Potsdam bis zu vier Kollegen ein Dienstzimmer. Dort hoffen alle auf einen baldigen Umzug. Die Unterbringung in F/O ist dagegen ausreichend, diejenige in Cottbus hervorragend.

Die Vielzahl der sog. Nebenstellen (KreisStAen) bewirkt einen unvorstellbaren organisatorischen Zusatzaufwand, man denke nur an die notwendigen Kurierfahrten und die auswärtigen Sitzungsdienste.

JUSTIZ-VERSICHERUNGSKASSE

Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit
— Gegründet im Jahre 1904 in Berlin —



Als SELBSTHILFEEINRICHTUNG der Angehörigen des JUSTIZ- und STRAFVOLLZUGSDIENSTES bieten wir Ihnen für Sie und Ihren Ehegatten zu anerkannt günstigen Tarifen und Bedingungen Versicherungen an bis zur

Höchstsumme von 10000,— DM

- a) zur Bildung eines Kapitals, z. B. für die Aussteuer oder Ausstattung der Kinder,
- b) auf den Todes- und Erlebensfall,
- c) als Sterbegeldversicherung zum Schutz der Hinterbliebenen mit Beitragsbefreiung schon mit 60 Jahren.

Sofortiger Versicherungsschutz — also keine Wartezeit —, **keine** Aufnahmegebühr, grundsätzlich kein ärztliches Zeugnis und **hohe** Beteiligung an den Überschüssen der Kasse, die ausschließlich unseren Mitgliedern zugute kommen. Aufnahme möglich bis zum 60. Lebensjahr.

Weitere Auskünfte erteilt unsere Geschäftsstelle in 5000 Köln 60 — Drosselweg 44 — Tel. (0221) 714477 oder 714723.

Wir würden uns freuen, auch Sie **als Mitglied oder Vertrauensmann** für Ihre Dienststelle in unserer Gemeinschaft begrüßen zu können.

Die GStA hat in Potsdam vielleicht nur eine vorläufige Bleibe. Wenn das OLG seinen Sitz in Frankfurt/O oder in Brandenburg-Stadt erhält, ist nach dem GVG ein entsprechender Umzug unvermeidbar.

Für Potsdam sprechen seine zentrale Lage und gute Verkehrsanbindung, die für eine bürgernahe Rechtsgewährung unerlässlich sind. Potsdam ist nicht nur für rechtsuchende Bürger, insbesondere für Parteien, die an Sitzungen in Zivil-, Familien- und FGG-Sachen teilnehmen wollen/müssen, und für Angeklagte gut erreichbar, sondern auch für Ri und StA während ihrer Erprobungszeit, gleiches gilt für Assessoren und Referendare, de-

ren Arbeitsgemeinschaften im OLG stattfinden. Für Frauen, die eine Familie versorgen, ist eine größere Entfernung von Dienst- und Wohnort besonders belastend.

Potsdam ist zudem bereits der Sitz der Rechtsanwalts- und der Steuerberaterkammer Brandenburgs, die an den Ehrengerichtsverfahren der GStA mitwirken.

Für das ausführliche und informative Gespräch mit LOSTA Dr. Kraft und OStA Bergstein am 22. 7. 1992 in Potsdam-Babelsberg bedanken sich für die RiStA-Redaktion StAin Dr. Gold-Pfuhl und für den Landesverband Brandenburg StA Kirchner.

Geplante Streitwertänderung

Interview mit HRR-Mitglied

Sollte der Streitwert in Zivilsachen beim Amtsgericht — wie in dem z. Zt. im Rechtsausschuß des Bundestages behandelten Entwurfs des Rechtspflege-Entlastungsgesetzes (vgl. DRiZ 1992, S. 273) beabsichtigt — demnächst auf 10 000,— DM heraufgesetzt werden, bedeutet das erhebliche strukturelle Veränderungen. Zu der Frage, mit welchen Folgen insbesondere für die Bewertung der Sachen beim Amtsgericht zu rechnen ist und wie weit sich unsere Kolleg-innen vom Richterbund in dem Kampf um und gegen die Maßnahmen und Auswirkungen engagiert haben, führte RiStA folgendes Interview mit VRLG Hans-Robert Richthof (Bochum), der Mitglied des Haupttrichterrates der ordentlichen Gerichtsbarkeit NW und der Pensenschlüsselkommission des Landesverbandes des DRB ist.

RiStA: Sie gehören einer Arbeitsgruppe an, die sich um denkbare Auswirkungen einer Streitwerterhöhung in Zivilsachen beim Amtsgericht kümmert. Wie ist der Stand der Dinge?

Richthof: Nachdem wir zunächst gewisse Vorarbeiten in größerem Kreise geleistet und eine generelle Linie erarbeitet hatten, haben wir am 2. 4. 1992 ein Gespräch im Justizministerium geführt, an dem Treese, Ploenes und ich teilgenommen haben. Es konnte mit MinDir Dr. Meyer ter Vehn und weiteren Mitarbeitern des JM geklärt werden, daß es sowohl für die Richter als auch für das Ministerium von Interesse ist, sich auf den denkbaren Fall einer Streitwerterhöhung einzurichten.

RiStA: Liegen Ihnen denn neuere Erkenntnisse vor, wie weit das Gesetzgebungsverfahren gediehen ist?

Richthof: Nein. Wir haben uns aber entschlossen, in möglichst konkreten Absprachen den immerhin denkbaren Fall vorzubereiten, daß der Streitwert für Zivilsachen vor dem Amtsgericht auf 10 000 DM angehoben wird. Immerhin ist dann mit so massiven Umschichtungen bei den Eingangszahlen zu rechnen, daß den Amtsrichtern umgehend nach dem Inkrafttreten der Zuständigkeitsverlagerung geholfen werden muß.

RiStA: Wie haben sich die Dinge zwischenzeitlich entwickelt?

Richthof: Wir konnten in erster Linie

klären, daß es in NRW — anders als z. B. in Bayern — nicht darum gehen kann, durch die Reform Planstellen freizusetzen, um dadurch die zusätzlichen Belastungen aufzufangen, die die Abordnungen von Richtern nach Brandenburg und die anderen neuen Länder mit sich gebracht haben. Die Auffassung der Justizminister Berghofer-Weichner und Remmers, es könnten Stellen aus der „opulenten“ personellen Ausstattung (vgl. DRiZ 1992/273) der Justiz in den alten Ländern abgegeben werden, trifft jedenfalls für uns Richter (und Staatsanwälte) in NRW nicht zu. Wir haben mit dem Ministerium daher im ersten Schritt als Grundvoraussetzung dieser Gespräche herausgestellt, daß die Streitwerterhöhung in NRW nur zu einer Verlagerung von Stellen, nicht aber zu ihrer Einsparung führen kann, d. h. die Gesamtzahl der Richterkräfte darf wegen der Streitwertveränderung nicht geschmälert werden. Wir haben den Eindruck gewonnen, daß mittlerweile auch seitens unseres Ministerium von dieser Zielsetzung ausgegangen wird. Für uns ist diese Feststellung auch deswegen von größter Bedeutung, weil es Erklärungen des Finanzministers gibt, die auf demnächstige generelle Stellenkürzungen nach dem Rasenmäherprinzip hindeuten.

RiStA: Wie könnte eine neue Schlüsselzahl aussehen?

Richthof: Wir haben unter Anwendung mathematischer Grundsätze eine Formel entwickelt, aus der sich eine neue Bewertungszahl für die amtsgerichtlichen Zivilsachen errechnet, die der Streitwerterhöhung anteilig Rechnung trägt. Dabei sind die vom JM erhobenen, exakten Eingangszahlen und die zu erwartende Verlagerung eingearbeitet worden. Dabei sind von uns die gültigen „Grundsätze für die Personalbedarfsberechnung der ordentlichen Gerichtsbarkeit“ (Bundespensenschlüssel — BPS) zugrundegelegt worden.

RiStA: Warum dieser Schlüssel?

Richthof: Diese dort festgelegten Schlüsselzahlen werden zwar derzeit in NRW nicht in allen Punkten angewandt, haben aber den Vorteil, daß die Zahlen in ein sich geschlossenes System darstellen, die am ehesten herangezogen werden können, wenn man zu Vergleichbarem kommen will. Außerdem erleben wir ohnehin immer wieder, zuletzt in einer weiteren Gesprächsrunde im JM vom 1. 7. 1992, daß es im Ministerium Kräfte gibt, die uns auf den BPS verweisen, offenbar auch, um uns auf spätere Entscheidungen der Bundespensenkommision zu vertrösten.

RiStA: Müßten die Amtsrichter denn nicht womöglich viele Jahre mit der alten Zuweisungszahl leben, wenn ein Ergebnis der Bundespensenkommision abgewartet würde?

Richthof: Ja. Darum legen wir Wert auf baldige Absprachen und gehen dabei von dem Zahlenmaterial des Ministeriums und des bundesweit akzeptierten Schlüssels aus: Die neue Bewertungszahl muß nach unseren Berechnungen 470 für C-Sachen bei einem Streitwert bis 10 000 DM betragen.

RiStA: Haben Sie in Ihrem Modell auch mit dem Personalbedarfschlüssel des Landes gerechnet; ergäbe sich danach eine signifikante Abweichung?

Richthof: Die Zahl liegt geringfügig höher, sie würde das äußerste darstellen, was wir als vorläufige Bewertungszahl für NRW akzeptieren könnten. Immerhin ist zu bedenken, daß die „Kommission zur Entlastung der Zivilgerichtsbarkeit“ im September 1988 selbst auf eine Schlüsselzahl von 515 bei einem gedachten Streitwert bis zu 8 000 DM für die AG-Zivilsachen gekommen ist.

RiStA: Sie erwähnten ein Gespräch von 1. 7. 1992. Hat man sich auf Ihre Vorstellungen eingelassen?

Richthof: Im Grundsatz kann man das bejahen. Letztlich sind wir so verblieben, daß das Ministerium zunächst noch bei den OLG-Präsidenten eine Stellungnahme zu einer neuen Bewertungszahl einfordert. Anfang September wollen wir dann die Erkenntnisse des Ministeriums in einer weiteren Gesprächsrunde diskutieren.

RiStA: Gibt es Erklärungen des Ministeriums zu einer späteren Umsetzung der neuen Bewertungszahl?

Richthof: Wir konnten bereits im April die Zusage erreichen, daß die neue Bewertungszahl für die Zuweisung der Zivilrichter bei den Amtsgerichten mit Beginn des Halbjahres, welches auf das Inkrafttreten des Gesetzes zur Streitwerterhöhung folgt, angewendet werden wird.

RiStA: Um wieviel Richterkräfte geht es dann voraussichtlich?

Richthof: Nach dem uns jetzt bekannten Zahlenmaterial waren 1990 landesweit 522,4 Richter tatsächlich in Zivilprozeßsachen beim Amtsgericht eingesetzt (374 891 Sachen). Bei einem auf 10 000 DM erhöhten Streitwert würde sich auf der Basis der für 1989 ausgewerteten Zahlen ein Zuwachs um rund 39 000 Sachen aus dem Streitwertbereich bis 10 000 ergeben und unter Anwendung des neuen Schlüssels müßte ein Ist-Einsatz von rund 790 erreicht werden können. Auch dann bliebe oh-

nehin noch eine Unterbesetzung bei den Amtsgerichten und durch alle Instanzen, die sich aber zahlenmäßig deutlich niedriger darstellen würde als jetzt.

RiStA: Wo sollen die etwa 270 zusätzlichen Amtsrichter herkommen?

Richthof: Die Eingänge an Berufungs- und am 1.-instanzlichen Sachen würden sich bei den OLG-Senaten und den LG-Kammern spürbar verringern. Der Richterbedarf würde also so reduziert, daß neben einem spürbaren Abbau der jetzigen Überlastung auch noch eine Stellenverlagerung in ausreichender Zahl zu verkraften wäre. Damit diese dann auch personell umgesetzt werden kann, haben wir mit dem Ministerium besprochen, daß der sonst geltende Grundsatz „Neubesetzung geht vor Versetzung“ jedenfalls für die Übergangszeit nicht angewendet wird. Ich gehe davon aus, daß es eine nicht unbeträchtliche Zahl von LG-Richtern gibt, die an einer Versetzung interessiert sein werden.

Richter und Arbeitszeit

I.

Der ständige Gegenstand von Verhandlungen zwischen Tarifparteien, die Dauer der von den Arbeitnehmern zu leistenden Arbeitszeit zu bestimmen, bezieht Richter/innen*) nicht ein. Diese seien, so wird argumentiert, nicht an Arbeitszeiten gebunden. Ihre Unabhängigkeit erlaube es ihnen, selbst zu bestimmen, wieviel Arbeit in welcher Zeit sie erledigen. Pensenschlüssel seien als Instrument des Haushaltswesens zu verstehen und betrafen nur den verwaltungsinternen Ablauf. Mangels Bezugs zur Arbeitsleistung des Richters seien sie auch nicht mitbestimmungspflichtig. In diesem Punkt führt deshalb zur Zeit der Haupttrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit einen Prozeß gegen das Land NW, in dem es um die Mitwirkungsberechtigung des Haupttrichterrats bei der Bestimmung des familiengerichtlichen Pensenschlüssels geht.

II.

Die Argumentation, die Richter von der Diskussion über Arbeitszeit ausschließen möchte, übersieht, daß Richter wie alle anderen Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes auch Dienstleistungen zu verrichten und damit Anspruch auf eine angemessene Regelung ihres Arbeitspensums haben. Die Besonderheit der richterlichen Tätigkeit verträgt es zwar nicht, wie der BGH — Dienstgericht des Bundes — in seiner Entscheidung vom 16. 11. 1990 (DRiZ 1991, S. 61) ausgeführt hat, daß von au-

*) Im folgenden für beide: Richter, wozu sich die Autorin durch den Leserbrief Turnwalds im letzten Heft ermutigt sieht.

von der Gerichts- und Behördenorganisation losgelösten Ebene vollzieht“.

Wenn aus Gründen der sachlichen Unabhängigkeit für den Richter keine Dienststunden festgesetzt werden können, besagt das aber doch nicht, daß sich die Frage der vom Richter zu erbringenden Arbeitszeit — nicht ihrer Ausgestaltung, sondern ihres Ausmaßes — einer Regelung entzöge, mit anderen Worten: dem Richter selbst auch überlassen sei, wieviel er erledigt und wieviel nicht.

Tatsache ist, daß bei diesem Standpunkt enormer „Druck“ auf die Kolleginnen ausgeübt wird. In aller Ruhe und mit der gebotenen Gründlichkeit nach einer Dringlichkeitsliste zu arbeiten, schafft eben nicht jeder.

Diejenigen, die hier ein Regelungsbedürfnis verneinen, übersehen folgendes:

1. Gerade in einem richterlichen Dezernat gibt es ganz erhebliche, oft geradezu drängende Sachzwänge. Oftmals bestehendes akutes Regelungsbedürfnis wie auch die Prozeßordnung lassen in der Regel ein Zurückstellen oder Abwarten mit der Bearbeitung nicht zu, ganz abgesehen davon, daß ein richterliches Dezernat, das nicht „beigehalten“ wird, bekanntlich nicht nur die Arbeitslast vermehrt, sondern auch zu erheblicher Pannenanfälligkeit führt.

2. Kann sich aber ein Richter der auf ihn zukommenden Arbeitslast nicht entziehen, ergibt sich daraus zwangsläufig, daß der von ihm zu erbringende Ar-

Beamtendarlehen

Für alle Beamten a.L. über Lebensversicherung von 5.000,— DM bis 120.000,— DM zu günstigen Konditionen.
7,85%, Auszahlung 96%,
effektiver Jahreszins fest für die gesamte Laufzeit 8,64%.
Laufzeit: 20 Jahre.
Beispiel: 30-jähriger Beamter a.L.

20.000,— mtl. DM	205,84
50.000,— mtl. DM	512,09
80.000,— mtl. DM	815,33
120.000,— mtl. DM	1.223,00

*Sonderkonditionen auch an Arbeiter u. Angestellte des öffentl. Dienstes.

Sonderkredit zum Ausgleich Ihres Girokontos DM 8000,— mtl. DM 128,95. Laufzeit 84 Monate. Effektiver Jahreszins 8,92 %.

Persönliches Angebot oder telefonische Sofortberatung (Täglich 8.30 - 18.30 Uhr, auch samstags von 9.30 - 12.00 Uhr)

Schirmer & Partner

OHG Darlehensvermittlung
2900 Oldenburg · Würzburger Str. 8 · Tel. 04 41/98 07 20
Fax 04 41/98 07 219 · Volksbank Lemwerder (BLZ 280 627 40)

Billiges GELD FÜR BEAMTE auf Lebenszeit

Auch für Beamte, deren Ernennung auf Lebenszeit bevorsteht, und DO-Angestellte auf Lebenszeit.

Kleinkredite
Zinssatz 0,5 % p.M.
2 % Bearbeitungsgebühr

Beispiel:
Kreditbetrag DM 10.000,—
Laufzeit 72 Monate
monatliche Rate DM 191,66
effektiver Jahreszins nur 11,9 %



Seit 25 Jahren im Dienste der Deutschen Beamtenschaft tätig.

Langfristige Darlehen
in Verbindung mit einer Tilgungsversicherung der
Stuttgarter Lebensversicherung

Beispiel:
Kreditbetrag DM 40.000,— Laufzeit 15 Jahre
monatliche Rate DM 460,80 incl. DM 210,80
Versicherungsbeitrag (Eintrittsalter 35 Jahre)
effektiver Jahreszins 8,1 %

MASEL BANK Olivaer Platz 1 · 1000 Berlin 15
Telefon (0 30) 8 83 70 28 — **SPEZIALBANK** —
Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.

beitseinsatz von der Arbeit bestimmt wird, die ihm auf den Schreibtisch gelangt. Da sich der Richter Art und Umfang der auf ihn zukommenden Fälle nicht selbst aussuchen kann, stimmt es somit nicht, daß es ihm überlassen sei, welchen Zeitaufwand er erbringt.

3. Die Präsidien der Gerichte können nur für eine möglichst gerechte Verteilung aller anfallenden Aufgaben sorgen. Sie können deren Ausmaß und die auf das gesamte Gericht entfallende Überlastungsquote aber nicht vermindern.

III.

Die Abhängigkeit des von dem Richter zu erbringenden Zeitaufwands von der ihm aufgetragenen Arbeitslast verlangt, daß auch die Arbeitszeit des Richters bzw. der von ihm zu erbringende Arbeitseinsatz nicht als seine Privatangelegenheit angesehen, sondern ein allgemeines Regelungsbedürfnis anerkannt wird. Die Schwierigkeit, daß sich der Arbeitseinsatz des Richters nicht nach Arbeitsstunden bemessen läßt, ist „rechtstechnischer“ Natur; sie berührt das sachliche Regelungsbedürfnis als solches nicht und kann nur dazu führen, daß nach anderen abstrakten Bewertungskriterien gesucht wird.

Die Abhängigkeit des von dem Richter zu erbringenden Arbeitseinsatzes von der ihm aufgetragenen Arbeitslast verlangt weiterhin, daß der Richter bei der Dimensionierung der richterlichen Dezernate und der Aufgabenbestimmung — nicht nur bei der Verteilung durch die Präsidien — wie jeder andere Arbeitnehmer auch Mitspracherechte hat.

IV.

Maßstäbe dafür, welchen üblichen, mittleren Arbeitseinsatz die jeweilige Richter-Aufgabe erfordert, finden sich in der Bildung und Anwendung der Pensenschlüssel, die in der Praxis tatsächlich längst über ein verwaltungsinternes Instrumentarium hinausgehen.

Bekanntlich will das im Gesetzgebungsverfahren befindliche Gesetz zur Entlastung der Justiz „Innovationen“ schaffen, um 1 000 Richterpensen einzusparen, davon 300 bis 350 im Lande NW. Ziel des Entlastungsgesetzes ist es somit, durch Verminderung richterlicher Aufgaben Richterkräfte einzusparen. Wie anders als durch Berechnung nach Pensens läßt sich denn die Aufgabenverminderung bemessen und zu der Schlußfolgerung gelangen, daß geringerer Richterarbeitseinsatz benötigt werde? Die Frage, aufgrund welcher Veränderungen weniger Richter eingesetzt werden müssen, kann die Frage, was denn dabei einem Richter an verbleibendem Arbeitseinsatz zugemutet wird, nicht aussparen.

Auch vergleichende Belastungsstatistiken lassen sich nur erstellen, wenn die anfallenden Arbeitsaufgaben der

Richter nach einem einheitlichen Maßstab — dem Pensenschlüssel — erfaßt werden. Es läßt sich doch nicht leugnen, daß das Ausmaß einer daraus errechneten Mangelquote ganz konkrete Aussagen darüber enthält, was den Richtern an Arbeitsaufgaben zugeteilt bzw. zugemutet wird.

In diesem Zusammenhang ist schon interessant, was im Jahre 1991 eine Umfrage der verschiedenen Bezirksverbände des Bayerischen Richtervereins zur Arbeitssituation der Richter erbracht hat, bei denen die Belastungsstatistik ebenfalls eine Mangelquote — wenn auch deutlich geringere als beim statistischen Spitzenreiter NW — ausweist:

Von 55,17% der Kolleg-innen wurde die Arbeitsbelastung als zu hoch angegeben; von 62,06% wurde die wöchentliche Arbeitszeit mit 40 bis 50 Stunden eingeschätzt und von 3,44% mit 50 bis 60 Stunden. 44,82% bejahten Auswirkungen auf die Arbeitsqualität, als welche angeführt werden: Nachlassende Sorgfalt, zu wenig Zeit zum Ausformulieren der Entscheidungen, zu geringes Eingehen auf Beteiligte in Verhandlungen wie auch zu wenig Zeit, sich um die Mitarbeiter und das Betriebsklima zu kümmern, keine ausreichende Zeit zum Nachdenken, ungelesenes Unterschreiben von Entscheidungen, „Schieben“ von schwierigen Akten.

Perspektiven der Justiz in den neuen Ländern

Einundzwanzig Monate nach der Einheit hat Mecklenburg-Vorpommern als erstes der neuen Bundesländer das Gerichtsorganisationsgesetz zum 1. 7. 1992 in Kraft treten lassen. Damit ist die Forderung des Einigungsvertrages erfüllt, wonach die Länder durch Gesetz die im Gerichtsverfassungsgesetz vorgesehenen Gerichte und Staatsanwaltschaften einzurichten haben, sobald unter Berücksichtigung der Bedürfnisse einer geordneten Rechtspflege jeweils die personellen und sachlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Das Land MV hatte bereits durch das am 30. Januar 1991 beschlossene Gerichtsstrukturgesetz mit der Einrichtung der den Gerichtsstrukturen der alten Länder entsprechenden Gerichte begonnen. Durch dieses Gesetz waren die Gerichtsstandorte festgesetzt, die Gerichtsbezirke festgelegt und zahlreiche weitere landesgesetzliche Bestimmungen getroffen worden, die die Aufnahme der den Gerichten zugewiesenen Tätigkeiten regeln. Mit dem am 1. 7. 1992 zeitgleich mit dem Rechtspflegeanpassungsgesetz in Kraft getretenen Gerichtsorganisationsgesetz wird der

V.

Fazit: Der Richter hat wie jeder andere Arbeitnehmer auch ein elementares Bedürfnis an einer allgemeinen vernünftigen Regelung seines Arbeitspensums und muß hierbei mitbestimmen dürfen.

Die Pensenschlüssel, wie auch die sich daraus ergebenden Belastungsquoten, wirken sich unmittelbar auf seinen Arbeitseinsatz aus. **Es führt deshalb auch kein Weg daran vorbei, den Richter bei der Bildung und Anwendung von Pensenschlüsseln wie auch bei der ihm zugemuteten Belastungsquote in die einschlägige Willensbildung einzuschalten, und zwar je nach Ansprechpartner in den Stufenvertretungen oder aber im politischen Raum in Form seiner Standesvertretung.**

Die Schlußlichtstellung NW bei der Belastungsquote wie auch der anfangs angesprochene Penserechtsstreit zeigen, daß wir Richter in NW noch besonders viel daran zu tun haben, um zu einer angemessenen Arbeitszeit zu kommen.

Denken Sie aber bitte daran: Erfolgreich können die von uns hierzu gewählten Kollegen und Kolleginnen in den Mitbestimmungsgremien auf ihrem hier noch dornenreichen Weg nur wirken, wenn man sie hier nicht alleine läßt. Sie sind Ihnen für jede durch Sie hierbei gewährte Unterstützung und Solidaritätsbekundung dankbar!

Übergang von der Bezirks- und Kreisgerichtsstruktur zur traditionellen Aufgliederung der Gerichtsbarkeiten in Mecklenburg-Vorpommern vollzogen. Mit dem Übergang von der alten ehemaligen DDR-Gerichtsstruktur zur neuen Struktur der in den alten Bundesländern geltenden gesetzlichen Regelungen wurde den Gerichten in MV allerdings ein zusätzliches umfangreiches Arbeitsprogramm auferlegt, das bei der ohnehin dünnen Personaldecke nur durch den unermüdlichen Einsatz aller Mitarbeiterinnen der Gerichte zu lösen war.

So wurden ein bisher nicht existierendes OLG Rostock eingerichtet, ein zusätzliches LG Stralsund und die endgültige Ausgliederung der Spezialgerichtsbarkeit aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Wenn man überlegt, daß aus der bestehenden Personalstruktur eine weitere Instanz errichtet wurde mit bisher zwei Senaten und ein weiteres Landgericht mit den dort erforderlichen Kammern für die einzelnen Gerichtsverfahrensarten und man demgegenüber die personelle Ausstattung der bis zum Juni 1992 bestandenen Bezirks- und Kreisgerichte ansieht, so kann jeder er-

messen, der jemals in der Justiz tätig gewesen ist, was es bedeutet hat, quasi aus dem Stand die nach dem GVG und dem DRiG erforderlichen neuen Strukturen herzustellen. So bestanden an dem bisherigen BezG Neubrandenburg ein Berufungssenat in Familiensachen, zwei Berufungssenate in Zivilsachen und ein Beschwerdesenat in Zivilsachen, vier Strafsenate, zwei Kassationsenate und zwei Rehabilitierungssenate mit insgesamt acht Vorsitzenden Richtern, davon fünf abgeordnete Richter aus NRW und acht beisitzenden Richtern, davon ein abgeordneter Richter aus NRW, sowie zwei Assessoren. Seit dem 1. 7. 1992 sind am LG Neubrandenburg 12 Kammern eingerichtet, eine Berufungszivilkammer, eine erstinstanzliche Zivilkammer, eine Beschwerdezzivilkammer, zwei Kammern für Handelssachen, eine Strafkammer für Schwurgerichtssachen, eine Große Strafkammer, eine Jugendstrafkammer, eine Berufungsstrafkammer, eine Strafvollstreckungskammer, eine Rehabilitierungskammer und eine Kammer für Kassationsachen. Für diese 12 Kammern stehen nach der Abgabe eines Teiles der Richter des ehemaligen Bezirksgerichtes an das neue OLG und das neue LG Stralsund nunmehr insgesamt noch 14 Richter (neun Vorsitzende und fünf Beisitzer) zur Verfügung. Das bedeutet, daß alle Vorsitzenden Richter entweder den Vorsitz in zwei Kammern haben oder aber Beisitzer in mehreren anderen Kammern sind. Sobald in einer Person der Vertretungsfall eintritt, werden gleichzeitig drei bis sechs Kammern in ihrer Tätigkeit lahmgelegt. Hinzu kommt, daß als Vorsitzende zwei nach MV versetzte Vorsitzende Richter, zwei abgeordnete Vorsitzende Richter, drei abgeordnete Richter am Land- oder Amtsgericht und zwei übernommene Richter tätig sind. Von den fünf Beisitzenden Richtern, die nicht gleichzeitig einen Kammervorsitz haben, sind zwei übernommene Richterinnen und drei Assessoren aus den alten Bundesländern eingesetzt. Wenn das Rechtspflegeanpassungsgesetz, welches der Deutsche Bundestag mit Wirkung zum 1. 7. 1992 in Kraft gesetzt hat, ausläuft, und inzwischen sich die personelle Situation nicht entscheidend verbessert hat, wird ein Gerichtsbetrieb bei dem Landgericht überhaupt nicht mehr möglich sein. Nach Ablauf der Abordnungen der Richter aus NRW, die derzeit spätestens am 31. 12. 1992 anstehen, befinden sich bei dem LG Neubrandenburg nur noch zwei Vorsitzende Richter, vier übernommene Proberichter und drei Assessoren. Da muß man dagegenhalten, daß das Landgericht nach dem bei uns geltenden Pensenschlüssel mit 27 Richterplanstellen ausgestattet ist. Die Tatsache, daß lediglich 14 Richter tätig sind und von denen nur zwei Planrich-

ter des Landes MV sind, zeigt vielleicht am deutlichsten die personelle Situation, in der sich die Gerichtsbarkeit hier befindet. Allerdings sind deutliche Ansätze zu erkennen, daß zumindest die Abordnungsfrage längerfristig geplant ist. Die letzte Justizministerkonferenz hat das Ziel Ende 1995 gesetzt. Zu diesem Zeitpunkt werden auch die ersten übernommenen Proberichter den Antrag auf eine Planstelle auf Lebenszeit stellen können. Im Proberichterfeld der aus den alten Bundesländern stammenden Assessoren sieht es teilweise günstiger aus, da sich hier etwa die Hälfte der Proberichter schon nach zwei Jahren um eine Planstelle auf Lebenszeit bewerben kann. Es handelt sich hierbei um ehemalige Rechtsanwälte mit einer Kanzleitätigkeit von fünf bis zehn Jahren, die vor Ablauf der drei Proberichtertjahre einen Antrag auf Verplanung stellen können.

In den nachgeordneten Amtsgerichten sieht es nicht viel anders aus. Durch das Gerichtsstrukturgesetz in Verbindung mit dem Gerichtsorganisationsgesetz sind zwar vier Amtsgerichte aus dem Bereich des ehemaligen BezG Neubrandenburg in den Bereich des neuen LG Stralsund überwechselt. Acht Amtsgerichte sind jedoch im Bereich des LG Neubrandenburg verblieben. Von diesen acht wird eines von einem versetzten ehemaligen Vorsitzenden Richter eines Landgerichtes geführt, zwei von abgeordneten Richtern aus NRW und fünf unterstehen der Dienstaufsicht der Präsidentin des LG Neubrandenburg, da in diesen keine Richter auf Lebenszeit tätig sind und nach dem Rechtspflegeanpassungsgesetz Proberichtern keine Behördenleitung übertragen werden kann.

Bei der örtlichen Situation im ehemaligen Bezirk Neubrandenburg mit den weit auseinander liegenden Amtsgerichten kann man ermesen, was es bedeutet, daß fünf von den insgesamt acht Amtsgerichten zentral von Neubrandenburg aus geleitet werden müssen. Die

Geflügelschlächterin wird Kostenbeamtin bei der Staatsanwaltschaft

Aufbau der Justiz in den „Neuen Bundesländern“ — die Schwierigkeiten dürften bekannt sein. Aber die Probleme erschöpfen sich nicht in „Stasi-Verstrickungen“, sondern die Behörden müssen vollkommen neu strukturiert werden.

Bei den Staatsanwaltschaften waren Rechtspfleger nicht bekannt. Die Strafvollstreckung oblag der Innenverwaltung. Geschäftsstellen konnten selbstverständlich nicht nach „westlichen Maßstäben“ arbeiten, Kostenbeamte gab es nicht.

richterliche Situation in den einzelnen Amtsgerichten ist so, daß in dreien jeweils ein Planrichter aus dem Westen tätig ist, an einem zwei übernommene Richter und an vier Amtsgerichten entweder zwei Assessoren oder aber Assessoren neben übernommenen — insgesamt aber nur Proberichter — tätig sind.

Die ständige Bitte an die Ministerien, Planrichter abzuordnen oder zu motivieren, sich in den Bereich des Landes MV versetzen zu lassen, ist bisher weitgehend ungehört geblieben. Absichtserklärungen des Landesjustizministeriums und der drei OLG-Präsidenten Nordrhein-Westfalens zufolge sollen jedoch noch im Jahre 1992 weitere Richter abgeordnet werden. Insbesondere aber sollen diejenigen Richter, die sich endgültig nach MV haben versetzen lassen, durch neue Abordnungen ersetzt werden.

Die sachliche Problematik der neuen Zuständigkeiten innerhalb der Amts- und Landgerichte gegenüber den ehemaligen Kreis- und Bezirksgerichten ist bewältigt, wenn auch mit einem übermäßigen Einsatz sämtlicher Arbeitskräfte. Die Akten sind übergeben und neu eingetragen.

Die Amts- und Landgerichte sowie das Oberlandesgericht sind nicht die Rechtsnachfolger der ehemaligen Bezirks- und Kreisgerichte geworden, sondern diese hörten auf zu existieren mit der Folge, daß jeder Richter und jeder nichtrichterliche Justizangestellte mit einem Dienstleistungsauftrag neu versehen wurde bzw. mit einem Versetzungsbeschuß.

Nun kann in die Zukunft gesehen werden. Und wenn die alten Bundesländer noch einmal Hilfe leisten, indem sie weitere Abordnungen über den 31. 12. 1992 hinaus leisten, und der eine oder andere gewillt ist, sich in das Land Mecklenburg-Vorpommern versetzen zu lassen, sehe ich trotzdem der Zukunft einigermaßen optimistisch entgegen.

PrinLG Karin Schubert,
Neubrandenburg

Zur Situation in Neubrandenburg:

Neubrandenburg gehört zum Land Mecklenburg-Vorpommern und nicht zum Land Brandenburg.

Als Duisburger Oberstaatsanwalt bin ich am 10. Dezember 1990 mit der Leitung der hiesigen Staatsanwaltschaft beauftragt worden. Seit dem 1. Januar 1992 bin ich als LOSTa Beamter des hiesigen Landes. Angetroffen habe ich eine „Crew“ von Mitarbeiter-inne-n, die sehr aufgeschlossen mitgearbeitet haben. Zum Teil haben sie sich im Selbststudium oder durch — selbstbezahlte —

Lehrgänge mit dem Bundesdeutschen Recht vertraut gemacht.

In einer menschlich sehr sympathischen Atmosphäre sind wir uns schnell näher gekommen. Wir haben bei etwa 360 000 Gerichtseingesessenen 25 Planstellen nach R 1, 4 Planstellen nach R 2 und eine nach R 3. Es sind noch Amts-anwaltsstellen ausgewiesen; diese sollen aber wahrscheinlich nach einem noch nicht festgelegten Schlüssel in Staatsanwaltsstellen umgewandelt werden.

Zur Zeit ist die hiesige Behörde im höheren Dienst wie folgt besetzt: 14 überprüfte Oststaatsanwälte, 7 neuin-gestellte „Weststaatsanwälte“ (Berufs-anfänger), 2 abgeordnete Oberstaatsan-wälte, 1 abgeordneter Oberamtsanwalt aus Duisburg und ein abgeordneter Staatsanwalt aus Duisburg.

Der Generalstaatsanwalt in Düssel-dorf hat mit seinem Bezirk die „Patens-chaft“ für Neubrandenburg übernom-men. Dies hat sich für uns als sehr för-derlich herausgestellt. Es ist aufgrund der Unterstützung aus Düsseldorf gelun-gen, 4 „Teilrechtspfleger“ auszubilden, die die Strafvollstreckung betreiben, Geschäftsstellenbeamte sind von Düs-seldorf nach hier und umgekehrt abge-ordnet worden. Eine Dame, die den Be-ruf der Geflügelzüchterin gelernt hat (Stichwort „Geflügelschlächterin“ klingt einprägsamer), ist durch Düssel-dorfer Hilfe zur Kostenbeamtin ausge-bildet worden, hat zu einer Kostenbe-amtin der StA Düsseldorf ein herzliches persönliches Verhältnis aufgebaut und hat dadurch jederzeit einen Ansprech-partner.

Die Hilfestellung durch Düsseldorf war bislang insbesondere im Bereich des gehobenen und mittleren Dienstes — hier gibt es noch keine Beamten in dieser Laufbahn — geprägt durch das Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“. Das hat Erfolg gezeigt und ist hier auf Zustim-mung gestoßen.

Mit aller Aufrichtigkeit danke ich dem Generalstaatsanwalt Düsseldorf mit seinem Bezirk und hoffe auf weitere Zusammenarbeit, die von gegenseitiger Anerkennung getragen ist.

LOStA Bernd Sehmisch, Neubran-denburg

NEUE BÜCHER

Handbuch für den Zivilprozeß
Sachantrag, Tenor und Streitwert
Von Dr. Monika Anders, RinOLG Köln, Dr.
Burkhard Gehle, RLG Köln, Peter Baader,
RLG Bonn, 1992, 664 S., geb., 168,— DM,
ISBN 3-8041-1041-2, Werner-Verlags-GmbH.

Der Justizirrtum
oder Lebenslänglich für Ernst Janßen
Ein dokumentarischer Roman von RinLG Si-
grun von Hasseln, Oldenburg, 221 S., 32,—
DM, ISBN 3-928024-70-1, Best.-Nr. 9110,
Verlag edition q.

AUS DER SOZIALGERICHTSBARKEIT

Mitgliederversammlung 1992

Die diesjährige Mitgliederversamml-ung des Richtervereins der Sozialge-richtsbarkeit NRW e. V. fand am 16. 3. 1992 im LSG Essen statt.

Neben den zahlreich erschienenen Mitgliedern konnte der Vorsitzende RLSG Kruschinsky den Vorsitzenden des Landesverbandes NW des DRB DirAG Treese, den Referenten im Mini-sterium für Arbeit, Gesundheit und So-ziales NW RLSG Dr. Hambüchen, so-wie — last not least — als Referenten PrLG a. D. Rudolph begrüßen. Dieser traf in seinem auf das Wesentliche komprimierten Vortrag über „Prozeßflut und Erledigungsdruck“ (vgl. DRiZ 1992, 6), in dem er vertieft auch auf eini-ge Beispiele der richterdienstgerichtli-chen Rechtsprechung aus dem Bereich der Sozialgerichtsbarkeit einging, auf breite Zustimmung unter den Anwesen-den. In der sich entwickelnden Diskus-sion wurden auch nur mittelbar mit dem Thema zusammenhängende Bereiche behandelt. So bezweifelte der Referent die Erfolgsaussicht der von der Vorsit-zenden des HRR RinSG Mann getrage-nen Initiative, das Beurteilungswesen durch die Schaffung von Anforderungs-profilen für verschiedene Beförderungs-ämter transparenter und nachvollzieh-bar zu gestalten.

Nach den Berichten aus dem BDS so-wie dem HRR und dem BRR durch VRLSG Dr. Pieper, RinSG Mann und RLSG Gröne folgten die Berichte des Vorsitzenden und des Kassenwartes. Seit März 1991 sind 6 Eintritte gegen-über 1 Austritt eines Pensionärs zu ver-zeichnen. Kruschinsky erwähnte ferner, daß auf Betreiben des HRR seitens des Ministeriums und gegen den immer noch anhaltenden Widerstand des Chef-präsidenten veranlaßt wurde, Teilneh-mern an der alljährlichen Richterwoche des BSG (Fortbildung) Dienstreisege-nehmigung ohne Erstattung von Kosten zu erteilen. In zeitlichem Zusammen-hang mit dieser Maßnahme hat der Chefpräsident die Zuständigkeit für alle Personalangelegenheiten der Richter auf den Vizepräsidenten des LSG NW übertragen (Vfg vom 11. 10. 1991 — L 341/02-215 —). Schließlich erwähnte Kruschinsky die auf Betreiben des DRB erfolgte Besoldungsstrukturverbesse-rung durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1991, die ab 1. 1. 1994 positive Auswirkungen auf die Zahl der Planstellen für weitere auf-sichtsführende Richter in den Sozialge-richten haben wird. Auch die weiteren Forderungen des DRB nach einer Ver-besserung der Struktur im Bereich R 1 und 2 wurden genannt.

Der Vorstand wurde sodann einstim-mig entlastet.

Abschließend diskutierte die Ver-sammlung den Bericht in der Rheinischen Post vom 14. 3. 1992 über ein Pressegespräch zwischen dem Chefprä-sidenten und dem Redakteur Heine-mann. Es wurde deutlicher Unmut über Form und insbesondere Inhalt dieses Berichts geäußert.

Briefwechsel

Bei einem Gespräch zwischen dem PrLSG Dr. Kallrath und dem Redak-teur der Rheinischen Post Klaus Heine-mann hatte der Präsident wegen der im Jahre 1991 deutlich gesunkenen Klage-eingänge den Gesetzgeber „aufgefor-dert“, die „vor allem durch Asylverfah-ren überlasteten Verwaltungsgerichte durch die Übertragung der Zuständig-keit in Sozialhilfeangelegenheiten auf die Sozialgerichte zu entlasten“. Dar-überhinaus hatte er eine Reihe von ge-setzgeberischen und verwaltungstechni-schen Maßnahmen dargestellt, um die Verfahren vor den Sozialgerichten zu beschleunigen und insgesamt zu „ent-schlacken“. Schließlich hatte er die Richter aufgefordert, Urteile und Be-gründungen weniger aufwendig und für den Bürger nachvollziehbarer zu formu-lieren, weil alles andere Distanz schaffe, irritiere und eine Zumutung für die Nichtjuristen sei. Aus Anlaß des hier-über in der Rheinischen Post am 14. 3. 1992 auf Seite 2 erschienenen Berichts hat sich der Vorsitzende des Richterver-eins der Sozialgerichtsbarkeit NRW e. V. mit ausdrücklichem Votum der Mitgliederversammlung vom 16. 3. 1992, an den Minister gewandt, der, wie nach-folgend abgedruckt, geantwortet hat:

Sehr geehrter Herr Kruschinsky!

Sie bedauern zu recht, daß die seitens der Presse gewählte Form der Berichterstattung über ein Gespräch des Präsidenten des Lan-dessozialgerichts mit Pressevertretern die Verantwortlichkeit für einzelne Aussagen nicht klar erkennen läßt, teile allerdings Ihre Sorge, der Bericht sei geeignet, das Ansehen der Richterschaft zu schädigen, nicht.

Mit Ihnen bin ich der Auffassung, daß aus dem Rückgang der Klageeingänge im Jahre 1991 noch keine sicheren Aussagen über die weitere Entwicklung abgeleitet werden kön-nen. Insbesondere sehe ich für die Erweite-rung der Zuständigkeiten der Sozialgerichts-barkeit jedenfalls zum gegenwärtigen Zeit-punkt keinen Handlungsbedarf. Ich komme allerdings nicht umhin, bereits jetzt darauf hinzuweisen, daß ich u. U. gezwungen sein werde, bei Ersatzeinstellungen für ausge-schiedene Richter restriktiv handeln zu müs-sen.

Die Geschäftsübersichten 1991 weisen

nicht nur ein Absinken der Eingangszahlen aus, sondern auch, daß die Richter dies ge-nutzt haben, die Zahl der erledigten Verfah-ren in nicht unerheblichem Maße zu erhö-hen. Ich möchte diese Gelegenheit nutzen, der Richterschaft für dieses verantwortungs-bewußte Verhalten zu danken; ich hoffe, daß die weitere Entwicklung es erlaubt, dieses gute Ergebnis zu halten.

Soweit Sie die Kritik an Sprache und Um-fang der Urteile ansprechen, gebietet es mir Artikel 97 GG, mich hierzu jeglichen Kom-mentars zu enthalten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Hermann Heinemann

Gleichstellung

Wer gedacht hat, die Vorlage der Quotie-rungsbestimmung des FrauenförderungsG durch das OVG Münster führe bald zur Klä-rung der Frage, ob die Bestimmung, bei Be-förderungsentscheidungen sei die Stelle im Falle gleicher Beurteilung von Bewerbern unterschiedlichen Geschlechts mit einer Frau zu besetzen, verfassungsgemäß sei, sieht sich e-(ent)-täuscht: Von „bald“ kann keine Re-de sein. Nach ca. 18monatigem Nachdenken hat das BVerfG mit seinem Beschluß, zur Entscheidung im einstweiligen Anordnungs-verfahren sei es nicht berufen, sondern nur im Falle einer Vorlage gem. § 100 BVerfGG im Rahmen des Hauptverfahrens, die Rück-nahme der Eilvorlage erreicht.

Der gleichzeitige Hinweis des BVerfG auf die neuere Rechtsprechung zur Frauenförde-

rung und insbesondere seine Entscheidung zum Nachtarbeitsverbot hat bei dem OVG keinen Sinneswandel bewirkt. Denn das OVG hat aus den Gründen seines Vorlagebe-schlusses nunmehr die von einem Mann be-antragte einstweilige Anordnung erlassen.

Der Fort- und Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

BUCHBESPRECHUNG

Konkurs – Gesamtvollstreckung – Sanierung

Von Ernst-Dieter Berscheid, Vors. Richter am LArbG (Schriftenreihe zur Arbeitsrecht-Blattei, Band 25), Forkel-Verlag GmbH, Wiesbaden, 1992, ca. 500 Seiten, broschiert, ca. 98,— DM, erscheint in Kürze. ISBN 3-7719-7026-1

In diesem Buch werden die arbeitsrechtli-chen Besonderheiten bei Gesamtvollstrek-kungs-, Konkurs- und Vergleichsverfahren sowie die Probleme bei Massenentlassung, Einzel- und Gesamtrechtsnachfolge darge-stellt. In sechs Stichworten (Vergleichsver-fahren, Konkurs, Gesamtvollstreckung, Mas-senentlassung, Betriebsübergang/Betriebsin-haberwechsel, Sanierung/Betriebsfortfüh-rung) wird das gesamte Recht der Sanierung von Unternehmen in den alten und neuen Bundesländern aus arbeitsrechtlicher Sicht durchleuchtet.

Beurlaubung bei Kindern

Sind Kinder unter 18 Jahren zu betreuen, besteht nach §§ 85 a LBG, 6 a LRiG die Möglichkeit, aus familiären Gründen ermä-Bigten Dienst und Urlaub in Anspruch zu nehmen. Im Falle der Beurlaubung werden keine Dienstbezüge gezahlt. Zu beachten ist, daß für die Zeit des Urlaubs ohne Dienstbe-züge keine Beihilfeberechtigung besteht und Zeiten eines Urlaubs im o. g. Sinne nicht ru-hegeldfähig sind.

Anders verhält es sich bei dem Antritt von Erziehungsurlaub, über den sich die Verord-nung über den Erziehungsurlaub für Beamte und Richter im Lande NW (ErzUV) verhält. Erziehungsurlaub wird 8 Wochen nach der Geburt, in denen ein absolutes Beschäfti-gungsverbot besteht, gewährt, wenn und so-lange Erziehungsgeld nach dem Bundeserzie-hungsgeldG beansprucht werden kann. Dienstbezüge werden für die Zeit der Beur-laubung zwar nicht gezahlt, jedoch besteht der Beihilfeanspruch fort. Auch hat der Er-ziehungsurlaub bei bis zum 31. 12. 1991 ge-borenen Kindern auf die späteren Versor-gungsbezüge bis zum 6. Lebensmonat des Kindes keinen Einfluß. Bei danach gebore-nen Kindern wird für eine Zeit bis zu 36 Mo-naten ein sofortiger Kinderzuschlag gewährt.

Wichtig ist, daß der Urlaub aus familiären Gründen unterbrochen und statt seiner Erzie-hungsurlaub angetreten werden kann, wenn ein weiteres Kind geboren wird. Erforderlich ist jedoch eine rechtzeitige Antragstellung (§ 3 ErzUV).

B H W D I S P O 2 0 0 0

Ihr persönliches Wunschprogramm.

Mit BHW DISPO 2000 geben die Wünsche den Ton an.

▲ Vermögen bilden.

Mit Geld vom Staat und Arbeitgeber.

▲ Eigentum erwerben.

Mit der günstigen BHW-Finanzierung.

▲ Freiheiten genießen.

Mit dem flexiblen BHW DISPO 2000.

Sichern Sie sich jetzt Zeit- und Geldvorteile.

Fragen Sie Ihren BHW-Berater.

BHW-Geschäftsstelle
Caldenhofer Weg 27
4700 Hamm
Tel. (0 23 81) 1 30 31

BHW
Bank · Bausparkasse · Versicherung
Immer eine Idee mehr.



Die BHW-Gruppe: BHW Bausparkasse AG als Partner für den öffentlichen Dienst.
Und für alle: BHW Allgemeine Bausparkasse AG, BHW Bank AG, BHW Lebensversicherung AG, BHW Immobilien GmbH.

Neues Beihilferecht – cuius bono?

Der Finanzminister hat dem Deutschen Richterbund im März 1992 den Entwurf einer 10. VO zur Änderung der Beihilfeverordnung zur Stellungnahme übersandt. Er beabsichtigt, zum 1. 1. 1993, spätestens zum 1. 7. 1993, die Beihilfeverordnung – BHVO – des Landes NW wesentlich zu ändern.

Neue Bemessungssätze

Kernpunkt der Neuregelung ist § 12 BHVO. Künftig sollen die familienbezogenen Bemessungssätze wegfallen und an ihre Stelle personenbezogene Bemessungssätze treten. Das bedeutet i. e.:

Bemessungssätze für

1. Beihilfeberechtigten	50 Prozent,
Ehegatte	70 Prozent,
1. Kind	80 Prozent,
2. Kind	80 Prozent,
Versorgungsempfänger	70 Prozent.

Diese neuen Sätze gelten für alle Aufwendungen! Damit fällt der bisherige 80prozentige Bemessungssatz für stationäre Behandlung weg.

Dieses neue Konzept bedeutet, daß für Verheiratete mit einem oder mehreren Kindern durch die erhöhten Bemessungssätze für den Ehegatten und die Kinder in der familienbezogenen Gesamtabrechnung Besserstellungen eintreten. Günstig ist auch die Erhöhung des Bemessungssatzes bei Versorgungsempfängern.

Wenn mehrere Beihilfeberechtigte vorhanden sind, also bei Ehegatten, die beide im öffentlichen Dienst sind, können diese auswählen, wer von ihnen den 70-Prozent-Satz in Anspruch nehmen soll. Die Wahl kann nur in „Ausnahmefällen“ neu getroffen werden. Ein solcher Fall liegt dann nicht vor, wenn die Änderung nur dazu führen soll, daß durch die Umstellung Vorteile bei der privaten Krankenversicherung erstrebt werden.

Die Neuregelung wird Nachteile für Alleinstehende und Unverheiratete ohne Kinder mit sich bringen. Sie müssen den für stationäre Behandlung von 80 auf 50 Prozent reduzierten Bemessungssatz durch entsprechende Neuversicherungen ausgleichen. Diese dürften angesichts der hohen Kosten für Krankenhausaufenthalte erheblich sein. Zahlen dazu hat das Finanzministerium dem DRB trotz entsprechender Bitten nicht vorlegen können. Die Versicherungsunternehmen haben sich bereits auf die Umstellung im Lande NRW vorbereitet. Dem Vernehmen nach haben Vertreter der Unternehmen in Gesprächen mit dem Fin.-Min. die Erhöhungen als nicht erheblich bezeichnet. Obwohl die Versicherer über Kalkulationsunterlagen und

eine Übersicht über die per EDV betreuten Mitglieder verfügen dürften, ist auch von dieser Seite keine Information über die zu erwartenden Beitragserhöhungen zu bekommen. Das Fin.-Min. konnte auch keine Informationen der Versicherungsunternehmen weitergeben.

Die Anpassungen der Versicherungsverträge werden allerdings ohne Wartezeiten und neue Risikoausschlüsse vorgenommen. Fristen, innerhalb derer Änderungsanträge zu stellen sind, sollen großzügig gehandhabt werden.

Wer meint, es werde schon nicht so schlimm kommen, muß sich aber vor Augen halten, daß die großen Unternehmen (z. B. Debeka) zuletzt zum März 1991 die Prozenttarife angepaßt haben. Die Neuabschlüsse werden also mit einer ohnehin anstehenden Beitragsanpassung einhergehen.

Im übrigen sollen verschiedene Einzelregelungen der Beihilfeverordnung geändert werden:

Die Beihilfegewährung in Krankheitsfällen für den Ehegatten soll künftig von einer Einkommensgrenze von 35000 DM statt bisher 30000 DM abhängen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 BHVO).

Nicht beihilfefähig sind künftig Aufwendungen für die persönliche Tätigkeit von Ehegatten, Kindern und Eltern der Behandelten (§ 3 Abs. 6 BHVO). Für eine Familien- und Hauspflegekraft können künftig maximal 72 DM täglich beihilfefähig sein (§ 4 Nr. 6 S. 1 BHVO). Andererseits wird bei dauernder Anstaltsunterbringung ein Bemessungssatz von 80 Prozent beibehalten.

Anlaß der Neuregelung

Nach Angaben des Fin.-Min. soll eine durchgehende 100-Prozent-Grenze eingeführt und die Neuregelung eine Anpassung an die im Bund ab 1. 1. 1992 geltenden Beihilferegelungen bringen.

Die Neuregelung soll für die öffentlichen Kassen aufkommensneutral sein. Nach Versicherung des Fin.-Min. soll sich die Belastung des Landeshaushalts von gegenwärtig 1,3 Mrd. DM nicht verändern.

Angesichts der hohen Kosten bei stationären Krankenhausaufenthalten muß diese Aussage bezweifelt und als Zweckerklärung gewertet werden. Denn die Konkretisierung der Beihilfegewährung obliegt jedem Lande allein. Das Land ist weder gehalten, sich an die Regelungen anderer Länder anzupassen, noch verletzt es die Fürsorgepflicht des Dienstherrn, wenn die bundeseinheitlichen Regelungen nicht übernommen werden. Diese Grundsätze sind höchst richterlich bestätigt.

Im übrigen hat die neue Beihilfeverordnung im Bund nicht beim Beihilfeberechtigten eine Kürzung des Bemessungssatzes von 80 Prozent auf 50 Prozent eingeführt, weil es dort vorher keinen 80-Prozent-Satz gab.

Folgerungen

Unter diesen Umständen hat der Geschäftsführende Vorstand in seiner Sitzung am 7. Juli 1992 beschlossen, den vorliegenden Entwurf abzulehnen. Da zu befürchten ist, daß die Neuregelung nach Herstellung des „Benehmens“ mit dem Innenausschuß des Landtags ohne Abstriche in Kraft treten wird, hat der DRB hilfsweise eine Übergangsregelung für die benachteiligten Kollegen gefordert.

Geplante Änderung des Beihilfenrechts NW aufgrund Übernahme Bemessungssystem Bund

Personen	Bemessungssatz Ambulante Behandlung			Bemessungssatz Station. Behandlung		
	bisher	neu		bisher	neu	
1. Beihilfeberechtigter	50	50		80	50	(-30)
2. Beihilfeberechtigter	55	50	(-5)	80	50	(-30)
Ehegatte	55	70	(+15)	80	70	(-10)
3. Beihilfeberechtigter	60	50	(-10)	80	50	(-30)
Ehegatte	60	70	(+10)	80	70	(-10)
Kind	60	80	(+20)	80	80	
4. Beihilfeberechtigter	65	70	(+5)	80	70	(-10)
Ehegatte	65	70	(+5)	80	70	(-10)
Kind	65	80	(+15)	80	80	
Kind	65	80	(+15)	80	80	
5. Versorgungsempfänger	60	70	(+10)	80	70	(-10)
6. Versorgungsempfänger (verwitwet, geschieden)	65	70	(+5)	80	70	(-10)
7. Versorgungsempfänger	65	70	(+5)	80	70	(-10)
Ehegatte	65	70	(+5)	80	70	(-10)
8. Versorgungsempfänger	65	70	(+5)	80	70	(-10)
Ehegatte mit KV- Beitragszusch. 100 DM	55	50	(-5)	80	50	(-30)